

2583/AB XXII. GP

Eingelangt am 01.04.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2005 unter der **Nr. 2601/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rückerstattung einer Fördersumme wegen nicht erfolgter Leistungen in Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Absicht des Bundeskanzleramtes lag es, mit einer einmaligen Betriebsinvestition (Starthilfe zur künstlerischen Neuorientierung) von € 1.600.000 an die Cine Culture Carinthia GMBH die Durchführung des künstlerischen Programms der Wörtherseefestspiele Klagenfurt in den Jahren 2004 bis 2008 zu unterstützen.

Zu Frage 3 und 4:

Der mit der Cine Culture Carinthia GMBH abgeschlossene Fördervertrag basiert auf den allgemeinen Förderungsbedingungen sowie den Richtlinien des Bundeskanzleramtes für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstfördergesetz 1988. Darin ist hinsichtlich der Rückforderbarkeit festgehalten, daß sich der Bund vorbehält, erfolgte Geldzuwendungen - zuzüglich 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Auszahlungstag - zurückzufordern, falls die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen worden ist, Mitteilungen über Abänderung des Vorhabens unterlassen, die Geldzuwendungen widmungswidrig verwendet oder geforderte Verwendungsnachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht erbracht worden sind.

Zu Frage 5 und 6:

Als Nachweisfrist zur jährlichen Tätigkeit wurde jeweils der 1. Oktober des folgenden Kalenderjahres festgelegt, somit für die Tätigkeit 2004 der 1. Oktober 2005.

Da zum Stichtag der Beantwortung noch keine Nachweisunterlagen zum Kalenderjahr 2004 vorliegen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob es zu einer dem Förderzweck entsprechenden Mittelverwendung gekommen ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.